

Satzung

über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Wonneberg

Die Gemeinde Wonneberg erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461) in Verbindung mit Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 11.7.1958 (BVGl. S. 147) folgende

S a t z u n g

§ 1

Mehrere Straßen im Gemeindebereich erhalten Straßennamen. Allen Baulichkeiten innerhalb des Gemeindegebietes werden neue Hausnummern zugeteilt.

§ 2

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben die Anbringung eines Schildes zu dulden, das den Straßennamen und die durch die Gemeinde zugeteilte Hausnummer ersehen lässt.

§ 3

Die Gemeinde bestimmt, an welcher Stelle der Baulichkeiten die Schilder angebracht werden.

§ 4

Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnummerierung ist das von der Gemeinde gelieferte Nummernschild zu verwenden. Falls architektonische Gründe es bedingen, kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen. Dem Muster nicht entsprechende Nummernschilder müssen auf Verlangen der Gemeinde entfernt und durch Schildes des vorgeschriebenen Musters ersetzt werden.

§ 5

Die Hausnummernschilder müssen vom Eigentümer oder Besitzer in stahts gut lesbaren Zustand erhalten werden.

§ 6

Die Kosten der Hausnummerierung haben die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke bzw. der Baulichkeiten zu tragen.

§ 7

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

WONNEBERG, 30.07.1965

(Wimmer)
1. Bürgermeister



Die Satzung wurde am 2. August 1965 in der Gemeindeganzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindefafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 2. Aug. 1965 angeheftet und am 23. August 1965 wieder entfernt.

Wonneberg, 25. August 1965